

17./XII. 1917

17

146

**Witterungen aus dem
Hamburgischen Kriegsverorgungsamt.
Behandlung
der eingenommenen Kartoffeln.**

Wer Kartoffeln für den Winter eingenommen hat, muß mit den Kartoffeln bis zum Ende seiner Versorgungszeit auskommen. Der Verbraucher muß seinen Verbrauch so bemessen, daß er unter Berücksichtigung des Schwundes für die ganze vorgesehene Zeit auskommt. Das Kriegsverorgungsamt kann keinen Ersatz gewähren, weil es vom Reich nur die für die Zahl der Bevölkerung genau berechnete Ration erhält und auch für verdorbene und gestohlene Kartoffeln keinen Ersatz bekommt. Die Kartoffeln dürfen nicht zu kalt und nicht zu warm lagern. Keller, in denen sich Heizungsanlagen befinden, sind zu warm; Keller, die nicht frostsicher sind, sind zu kalt. Bei milder Witterung müssen die Räume regelmäßig gelüftet werden. Am besten lagert die Kartoffel bei einer Temperatur von 2 bis 6 Grad. Wöchentlich müssen die Kartoffeln **verlesen**, die kranken oder beschädigten aussortiert und zunächst verbraucht werden.

Das Kriegsverorgungsamt gibt jedem Verbraucher auf Wunsch ein Merkblatt über die Einlagerung von Kartoffeln. Wessen Kartoffeln zu verderben drohen, der melde sich vor dem Verderb in der Kartoffelstelle des Kriegsverorgungsamts.